

Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa

gemäß

SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung in der geltenden Fassung

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Präambel

Berliner Theater, Opern, Konzerthäuser sowie Museen, Gedenkstätten, Kommunale Galerien, und Kulturhäuser etc. sind mit der „Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ (im Folgenden „Verordnung“) vom 14. Dezember 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Kulturveranstaltungen sind nicht erlaubt.

§ 13 Absatz 4 der Verordnung regelt, dass an Volkshochschulen sowie weiteren Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung, Musikschulen und Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen sowie freien Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und ähnlichen Bildungseinrichtungen für Minderjährige kein Lehr- und Betreuungsbetrieb in Präsenz stattfinden darf.

Insofern erübrigen sich für diese Einrichtungen und Veranstaltungen Vorgaben in diesem Hygienerahmenkonzept.

Für die Arbeit der Mitarbeiter*innen der Einrichtungen inkl. Proben gelten die gesetzlichen Regeln des Arbeitsschutzes. Es wird auch hier darauf hingewiesen, dass alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angehalten sind, unbürokratisch Home-Office für ihre Beschäftigten zu ermöglichen. (§ 2)

In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur aus beruflichen Gründen oder im Rahmen der Religionsausübung unter den unten aufgeführten Regeln gesungen werden. (§ 7)

Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Kultur und Europa¹ sind auf Grundlage der **SARS-CoV-**

2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

- der Leihbetrieb von Bibliotheken² (§ 19)
- die Benutzung von Archiven

sowie

- religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin

zulässig.

Die Regelungen der Verordnung vom 10.01.2021 gelten unabhängig von den in diesem Rahmenkonzept vorgenommenen Spezifizierungen.

¹ Dies umfasst insbesondere: Theater, Konzert- und Opernhäuser, Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken, Archive, Gotteshäuser und Sakralbauten, öffentliche Musikschulen, Jugendkunstschulen, kommunale Galerien, private Unterrichtseinrichtungen, soweit sie künstlerischen oder musischen Unterricht erteilen, jedoch mit der Ausnahme der Zuständigkeit nach dem Privatschulgesetz.

² Dies schließt die bezirklichen Artotheken und Graphotheken ein.

I. Festlegungen

Bibliotheken

Die Bibliotheken sollen standortbezogene individuelle Hygienekonzepte erstellen, die insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten (§ 6 Abs. 1):

- das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung in der Qualität gemäß § 1 Abs. 5 ist verpflichtend für Besucher*innen,
- die Richtzahl für gleichzeitig anwesende Besucher*innen ist 1 Besucher*in auf 10 m². Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m soll durchgesetzt werden,
- Steuerung des Zugangs und Warteschlangenmanagement (Konzept der Besucher*innenzählung, Abstandsmarkierungen an den Verbuchungs- und Rückgabeautomaten, Tresen, auch für Wartebereiche außerhalb der Einrichtung),
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Besucher*innen und Mitarbeiter*innen
- Schließung von Aufenthaltsbereichen,
- Erarbeitung eines Lüftungskonzepts, Festlegung von Verantwortlichen für regelmäßige und ausreichende Lüftung (siehe II. Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben für den Innenraum)
- Regelmäßige Desinfektion der OPAC–Plätze,
- Arbeitsplätze, Lesesäle, Abhörplätze, Zeitungsleseplätze, Einzelübungsräume (Musik u.a.) dürfen nicht genutzt werden
- Cafés dürfen nicht genutzt werden, Getränkeautomaten nur für die Mitnahme von Getränken außerhalb Haus

Alle Maßnahmen dienen der Reduzierung des Kontakts und der Verringerung der Aufenthaltsdauer.

Das standortbezogene individuelle Hygienekonzept ist in der Einrichtung sichtbar auszuhängen.

Veranstaltungen aller Art, Führungen, Lesungen, Programmarbeit etc. sind nicht gestattet. (§ 9)

Die Einrichtungsleitung ist für die Einhaltung der geltenden VO und des individuellen Hygienekonzepts verantwortlich (§ 6 Schutz und Hygienekonzept Abs. 1 und § 29 Ordnungswidrigkeiten, Abs. 3 Nr. 9). Hierzu gehört auch der Arbeitsschutz für Mitarbeiter*innen (AHA-L-Regeln, Regelung zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung, nur zwingend notwendige Beratungen, keine gemeinsame Nutzung von Pausenräumen usw.).

Archive

Die Archive sollen standortbezogene Hygienekonzepte erstellen, die insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten (§ 6 Abs. 1):

- das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung gemäß § 1 Abs. 5 ist verpflichtend für Besucher*innen
- die Richtzahl für gleichzeitig anwesende Besucher*innen/Nutzer*innen ist 1 Besucher*in auf 10 m². Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m soll durchgesetzt werden,
- Steuerung des Zugangs und Warteschlangenmanagement (Konzept der Besucher*innenzählung, Abstandsmarkierungen an den Tresen, auch für Wartebereiche außerhalb der Einrichtung),
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Besucher*innen und Mitarbeiter*innen
- Erarbeitung eines Lüftungskonzepts, Festlegung von Verantwortlichen für regelmäßige und ausreichende Lüftung (siehe II. Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben für den Innenraum)
- Archivlesesäle dürfen nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes und der räumlichen Richtzahl von 1 Besucher*in je 10 m² genutzt werden
- Cafés dürfen nicht genutzt werden, Getränkeautomaten nur für die Mitnahme von Getränken außerhalb des Hauses

Alle Maßnahmen dienen der Reduzierung des Kontakts und der Verringerung der Aufenthaltsdauer.

Das individuelle Hygienekonzept ist in der Einrichtung sichtbar auszuhängen.

Veranstaltungen aller Art, Führungen, Vermittlungsarbeit etc. sind nicht gestattet. (§ 9)

Die Einrichtungsleitung ist für die Einhaltung der geltenden VO und des individuellen Hygienekonzepts verantwortlich (§ 6 Schutz- und Hygienekonzept Abs. 1 und § 29 Ordnungswidrigkeiten, Abs. 3 Nr. 9). Hierzu gehört auch der Arbeitsschutz für Mitarbeiter*innen (AHA-L-Regeln, nur zwingend notwendige Beratungen, keine Nutzung von Pausenräumen usw.).

Religiös-kultische Veranstaltungen

Für religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin ergibt sich die maximale Teilnehmerzahl aus den realen baulichen Gegebenheiten, insbesondere der Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen, und den Hygienestandards.

Die Kirchen, Religion- und Weltanschauungsgemeinschaften sollen individuelle Hygienekonzepte erstellen, die insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten (§ 6 Abs. 1).

Die Konfessionen sollen für ihre spezifischen liturgischen Bedürfnisse und Rituale gesonderte Hygienekonzepte erarbeiten.

1. Lüftungskonzept

- Vor und nach jedem Gottesdienst ist der Raum gründlich zu lüften.
- Gottesdienste sollen nicht länger als 60 Minuten dauern. Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in Berlin ist die Dauer des Gottesdienstes auf 40 Minuten begrenzt.

2. Abstand der Besucherinnen und Besucher

- Bei jedem Gottesdienst ist mindestens eine verantwortliche Person anwesend, die auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Besucher*innen bei Zutritt, während des Gottesdienstes und bei Verlassen des Gebäudes sowie auf die Mund-Nasen-Bedeckung achtet.
- Steuerung des Zugangs (Konzept der Besucher*innenzählung, Abstandsmarkierungen, Wartebereiche in- und außerhalb der Einrichtung),
- Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt mind. 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind anzubringen. Personen gem. § 2 Abs. 2 der Verordnung müssen nicht getrennt platziert werden.
- Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besucher*innen ist zu vermeiden. Für das Verlassen des Gottesdienstes werden nach Möglichkeit alle Ausgänge zur Verfügung gestellt.

3. Hygiene und Desinfektion

- Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden (Türen stehen offen).
- Die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet.
- Das Kirchengebäude und die Nebenräume (sanitäre Anlagen), werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert
-

4. Mund-Nasen-Bedeckung

Alle Teilnehmenden – außer dem Personal im Verkündigungsdienst an seinem eingenommenen Platz bzw. bei spezifischen liturgische Handlungen – tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung.

5. *Gesang*

- Gemeindegesang und Chorgesang ist in Innenräumen nach den Festlegungen der Ministerpräsidentenkonferenz nicht gestattet.
- Sologesang z.B. durch die Kantorin oder den Kantor sowie der liturgische Gesang sind unter Wahrung eines Abstands von 2 Metern möglich. Der Mindestabstand wird bei dem Sologesang in Singrichtung auf bis zu 4 Meter vergrößert, wenn besonders viel gesungen oder intensiv artikuliert wird. Wenn liturgischer Gesang durch Sängerinnen oder Sänger vorgesehen ist, wird eine Obergrenze von 5 bis 6 Beteiligten nicht überschritten.
- Bei religiös-kultische Veranstaltungen unter freiem Himmel ist ein insgesamt 15-minütiger Gemeindegesang mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Der Mindestabstand zw. Teilnehmenden muss mind. 2 m betragen. Sologesang und Chorgesang unter freiem Himmel sind möglich, wenn die Sängerinnen und Sänger mit mindestens 3 Metern Abstand in jeder Richtung platziert werden.
- Instrumentalistinnen und Instrumentalisten sollen einen Abstand von mindestens 2 Metern zur nächsten Person einhalten, bei Bläser*innen beträgt der Abstand in Blasrichtung 3 Meter zur nächsten Person.

6. *Anwesenheitslisten*

Alle anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste entspr. § 5 der Verordnung erfasst. Bei Zusammenkünften, in der Besucher*innenzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist eine Anmeldung der Teilnehmenden erforderlich.

II. Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben für den Innenraum ³

Korrekte Belüftung aller Räume ⁴

Das Ziel ist der Austausch der Luft und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft.

- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen.
- Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass der Umluftanteil reduziert wird, wenn möglich HEPA-Filter eingebaut und regelmäßig gewechselt werden. Klimaanlage mit Frischluft sollten genutzt werden. Der Frischluftanteil sollte möglichst hoch sein. Reine Raumlufturnwälzungsanlagen müssen gänzlich ausgeschaltet oder mit HEPA-Filtern ausgestattet werden.
- Die Belüftung sollte spätestens 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung/Öffnung der Räume starten und wenn möglich bis zum Ende derselben/der Besuchszeit andauern.
- Es ist mindestens einmal in der Stunde eine Stoß- und - wo möglich - Querlüftung durch geöffnete Fenster und Türen über mindestens 10 Minuten durchzuführen.
- Dabei sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z.B. keine Lüftung in Flure ohne eigene zu öffnende Fenster).
- Die Nutzung von CO₂-Sensoren im Lüftungsmanagement (Ziel CO₂-Konzentration < 1000 ppm) sollte erwogen werden (vgl. Stellungnahme Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt).

Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern

Allgemein

- Teilnehmende und Besucher*innen müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern in Innenräumen sowie beim Betreten und Verlassen des Gebäudes einhalten.
- Eine Mund-Nase-Bedeckung ist Pflicht für alle Besucher*innen.
- Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Personen gemäß § 2 Abs. 2

Schutz vor Ausstoß und Weitergabe von Viren

- Besucher*innen und Teilnehmende, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Darauf ist ebenfalls sichtbar im Eingangsbereich sowie im Internet hinzuweisen.
- Besucher*innen mit chronischen Atemwegserkrankungen, die keinen Mund-Nase-Schutz tragen können, setzen sich und andere einem erhöhten Infektionsrisiko aus. Die Einrichtung sollte ihnen vom Besuch der Veranstaltung abraten.
- In den Einrichtungen, insbesondere in den Sanitärräumen, sind Gelegenheiten zum Händewaschen, Seife sowie Einmalhandtücher in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
- Aushänge mit den Regeln zu Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette sind deutlich sichtbar anzubringen.

Wegeführung und Raumplanung

- Es ist ein präziser Sitz- und Raumnutzungsplan für Teilnehmer*innen zu erstellen.

³ Innenräume sind auch umbaute Räume, die nur durch die Einrichtung betreten werden können, wie z.B. Atrien, Terrassen und Innenhöfe. Auch für diese Räume gelten die hier dargelegten Schutz- und Hygienebestimmungen.

⁴Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_o.pdf

- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Einrichtung muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege möglichst in eine Richtung geplant werden.
- Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands zu regeln.
- Grundsätzlich sollten sich Personen so kurz wie möglich in Innenräumen aufhalten.
- Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) sollten vermieden werden.

Schicken Sie uns bitte Hinweise, Anregungen und Vorschläge an:

hygienerahmenkonzept@kultur.berlin.de